VERORDNUNG (EWG) Nr. 639/74 DER KOMMISSION

vom 21. März 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung des Angebotspreises frei Grenze und die Festsetzung der Ausgleichsabgabe im Weinsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 bestimmt, daß für jeden Wein, für den ein Referenzpreis festgesetzt wird, an Hand aller verfügbaren Angaben ein Angebotspreis frei Grenze für alle Einfuhren zu ermitteln ist.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 (3) wurden die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung des Angebotspreises frei Grenze und zur Festsetzung der Ausgleichsabgabe im Weinsektor festgesetzt. Artikel 1 Absatz 1 zweiter Satz dieser Verordnung sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die Angaben in den Zolldokumenten und den Geschäftspapieren mitteilen. Angesichts der Unterschiedlichkeit dieser Elemente empfiehlt es sich, an Stelle dieser Vorschrift vorzusehen, daß die von den Mitgliedstaaten der Kommission mitzuteilenden Angaben sich auf den auf der gleichen Stufe ermittelten Wert der eingeführten Erzeugnisse beziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der zweite Satz in Absatz 1 des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 wird durch den nachstehenden Satz ersetzt:

„Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Zollwert der eingeführten Erzeugnisse mit."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 269 vom 26. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 13.